

Gemeindevahlbehörde: Großwarasdorf
Politischer Bezirk: Oberpullendorf

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)**):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Sprengel I – Gemeindeamt Großwarasdorf	Ob.Hauptstr. 18, 7304 Großwarasdorf	10 m	08:00 – 13:00 Uhr
Sprengel II – Amtsgebäude Kleinwarasdorf	Kleinwarasdf.Hauptstr. 17, 7304 Kleinwarasdorf	10 m	08:00 – 13:00 Uhr
Sprengel III – Feuerwehrhaus Nebersdorf	Nebersdorfer Hauptstr. 18, 7304 Nebersdorf	10 m	08:00 – 12:00 Uhr
Sprengel IV – Amtsgebäude Langental	Waldgasse 2, 7304 Langental	10 m	08:00 – 11:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)**):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Gemeindeamt Großwarasdorf	Ob.Hauptstr. 18, 7304 Großwarasdorf	10 m	18:00 – 20:00 Uhr

3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung	Öffnungszeiten
Gemeinde Großwarasdorf	09:00 – 11:00 Uhr

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
 - b) **jede Ansammlung von Menschen**;
 - c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:



Kundmachung

angeschlagen am: 18.11.2024

abgenommen am: _____

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.